



Gesetzentwurf

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Begründung

anliegend.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Artikel 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Sprache des Landes Sachsen-Anhalt ist Deutsch.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Entstehungsgeschichte des deutschen Nationalstaats ist eng mit der deutschen Sprache verknüpft. Bereits den Vordenkern der nationalen Einheitsbewegung des frühen 19. Jahrhunderts galt die Muttersprache als wichtigster Schlüssel zur Lösung der „deutschen Frage“ - der Suche nach einer Antwort darauf, in welchen politischen und kulturellen Grenzen ein geeintes Deutschland zu denken sei. Umso erstaunlicher scheint es, dass die deutsche Sprache bislang weder im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland noch in den einzelnen Landesverfassungen als Landessprache festgeschrieben ist. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist beabsichtigt, diesen Missstand für Sachsen-Anhalt zu beheben und das Deutsche unmissverständlich festzuschreiben.

Die Aufnahme des Deutschen in die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt würde nicht nur als ideelles Bekenntnis zur eigenen Sprache dienen, sondern auch praktische Auswirkungen zeitigen. Bei politischen Entscheidungen, welche im weitesten Sinne das Deutsche sowie die Gruppe seiner Sprecher betreffen, käme unserer Muttersprache künftig eine über das bisherige Maß gesteigerte Beachtung zu. Initiatoren von Projekten und Fördermittelanträgen, die sich dem Schutz der deutschen Sprache verschrieben haben, könnten sich auf die verfassungsgemäße Stellung des Deutschen berufen und ihren Anliegen auf diese Weise leichter Gehör verschaffen.

Initiativen zur Aufnahme der deutschen Sprache in Grundgesetz und Landesverfassungen haben sich in der Vergangenheit nie über parteipolitische Grenzen hinweg durchsetzen können. Ihre Gegner argumentieren für gewöhnlich damit, dass das Deutsche ohnehin längst offizielle Amtssprache der Bundesrepublik Deutschland sei und seine Festschreibung eine gegenüber anderen Staaten unverhältnismäßige Inanspruchnahme der deutschen Sprache bedeuten würde.

Das erstgenannte Argument ist bereits insofern irreführend, als es sich bei Amts- und Landessprache um zwei unterschiedliche Begriffe handelt: Jene bezeichnet die für Regierung und staatliche Stellen sowie im Umgang mit den Bürgern verbindliche Sprache, diese bezieht sich im weitergehenden Sinne auch auf nichtbehördliche Angelegenheiten. Das zweitgenannte Argument lässt sich dadurch entlarven, dass selbst unsere deutschsprachigen Nachbarstaaten das Deutsche in ihren Verfassungen festgeschrieben haben, von der Gefahr einer bundesdeutschen Vereinnahmung also nicht die Rede sein kann. So legt Artikel 8 der Österreichischen Bundesverfassung die deutsche Sprache als Staatssprache fest und die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft führt das Deutsche unter Artikel 4 neben Französisch, Italienisch und Rätoromanisch als Landessprache auf. Davon abgesehen besitzen die jeweiligen Landessprachen auch in vielen anderen europäischen Staaten Verfassungsrang.

Dass es notwendig ist, die rechtliche Stellung der deutschen Sprache zu stärken, zeigen nicht zuletzt politische Bestrebungen, fremdsprachige Gerichtsverhandlungen auf deutschem Boden zu etablieren. So tagte im Jahr 2010 erstmalig eine Kammer am Landgericht Bonn auf englischer Sprache, nachdem ein entsprechendes Modellprojekt im Oberlandesgerichtsbezirk Köln ins Leben gerufen worden war. Aktuell sorgt ein im vergangenen Jahr veröffentlichter Gesetzentwurf des Bundesrates „zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen“ (KfiHG) für Aufsehen, in

welchem die angeblichen Vorzüge des Englischen als Lingua franca „des internationalen Wirtschaftsverkehrs“ gegenüber dem Deutschen gepriesen werden (Bundestag-Drs. 19/1717). Ziel des Entwurfs besteht darin, die Begrenzung der Gerichtssprache auf das Deutsche aufzuheben und die Einrichtung von Kammern durchzusetzen, „vor denen Rechtsstreitigkeiten in englischer Sprache geführt werden können“.

Die AfD-Fraktion erteilt solchen Bestrebungen eine deutliche Absage und fordert alle im Landtag vertretenen Fraktionen dazu auf, sich dem vorliegenden Gesetzentwurf anzuschließen.